

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

13.09.2014

Staatsanwaltschaft Schwerin  
Oberstaatsanwalt Herr Gerlinger  
Bleicherufer 15  
19053 Schwerin

**Betrifft: DAS Schreiben der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 10.09.2014 mit Zeichen 256 Js 19694/12 OWi (private, nichtamtliche Zustellung am 13.09.2014)**

Bzgl. Strafantrag und Strafanzeige nach nationalen und internationalem Recht und sofortige  
Fachaufsichtsbeschwerde vom 18.06.2014, 28.06.2014 und 23.08.2014, 09.09.2014 gegen Rechtspflegerin Frau  
Zahnow, der Justizangestellten Frau Tilse,

Aufforderung der Staatsanwaltschaft Schwerin - Rechtspflegerin Frau Zahnow, „Mahnung“ vom 11.08.2014 AZ: 256  
Js 19694/12 OWi (250) V (Posteingang 15.08.2014)  
Durch bis heute offenes, ungeklärtes Beschwerdeverfahren NICHT rechtskräftiger Beschluß vom Amtsgericht  
Schwerin 35 OWi 544/12

Richter Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne vom  
Amtsgericht Schwerin und am Verfahren beteiligte Staatsanwälte von der Staatsanwaltschaft Schwerin wegen  
fortlaufende Grundrechtverletzung durch benannten Beschluß **Beschluß vom Amtsgericht Schwerin vom 27.11.2013**  
**\*Erzwingungshaft\* mit Zeichen 35 OWi 666/13**

In Sachen Stadt Schwerin ./ Rüdiger Klasen  
Und die Aufforderung der Staatsanwaltschaft Schwerin - Rechtspflegerin Frau Zahnow „1 Tag Erzwingungshaft“ vom  
10.06.2014 AZ: 152 Js 11441/14 OWi E

durch komplexe, offenkundige Straftaten gemäß und Verweis auf meinen Strafantrag und Strafanzeige vom  
18.06.2014 - Nachforderung Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen,  
Strafanzeige/ Strafantrag gegen die Mitarbeitern Frau **Christiane Nieklauson** und deren Auftraggeber **Herr Hans  
Joachim Müller, Frau Angelika Gramkow** von der **Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat III – Wirtschaft Bauen und  
Ordnung, Bußgeldstelle- Am Packhof 2- 6, 19053 Schwerin vom 09.09.2014**

Sehr geehrter Oberstaatsanwalt Herr Gerlinger, Damen und Herren.

**Danke für Ihre o. g. Stellungnahme. Die rechtlichen Einwendungen sind überzeugend genug, weil es um die  
LEGITIMATION und komplexe Straftatbestände der betr. Behörden und deren Mitarbeiter geht.**

in diesen Zusammenhang habe ich wiederholt pflichtgemäß die strafbewehrt illegale, listige Weiterführung  
des III. Reiches von Adolf Hitler unter Anwendung der strafbewehrt verbotenen NS- Glaubhaftmachung  
**\*DEUTSCH\*** von 1934 auf den BRD- Ausweisdokumenten und der verbotenen NS- Gleichschaltungsgesetze,  
weiter offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010 – Streichung der  
die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnde Reichsangehörigkeit - damit Streichung deutschen  
Staatsangehörigkeit (R= STAG) einhergehend mit Urkundenfälschung im STAG- Gesetz (Datumsänderung  
05.02.2914 auf 2. Juli 1913), damit Verstoß gegen die Artikel 16 GG, Artikel 139 Grundgesetz, zuvor illegale  
Privatisierung der staatlichen Organe, Staatsstrukturen und der Gesetzgebung strafangezeigt. Darüber  
hinaus Meineid des Gesetzgebers = aller Bundestagsabgeordneten/ Kandidaten aller BRD- Parteien durch  
Vortäuschung falscher Tatsache die **\*deutsche Staatsangehörigkeit\*** zu besitzen: gem. Wahlgesetz erklären  
betrügerisch alle Kandidaten aller BRD- Parteien an Eides statt, dass sie die „Deutsche Staatsangehörigkeit“  
besitzen obwohl diese am 8.12.2010 durch Streichung der RAG entzogen worden ist!

Es liegt gesetzlich nachgewiesen Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung und die hinterlistige  
Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor. Wie bereits eingangs in diesen Schriftsatz  
erwähnt liegt offenkundig Verstoß gegen das aktuell gültige SHAEF / SMAD Artikel 139 Grundgesetz vor, was  
auch durch die zuständigen BRD- Strafverfolgungsbehörden wie die Staatsanwaltschaft Schwerin zu  
ermitteln ist. Durch SHAEF- Verstoß ist das zuständige alliierten Besatzungsgericht/ Militärgericht anzurufen.

**Die Einleitung notwendige Ermittlungen des im Verfahren von mir angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein auch von **den tatbeteiligten Mitarbeitern der Justiz** unterlassen. Der gesamte Vorgang ist Strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung. Stattdessen wurde die juristisch nachgeordneten OWi- Verfahren der Landeshauptstadt Schwerin unter Rechtsbeugung und Anwendung völliger Behörden – und Justizwillkür gegen meine Person durch gezogen und mir gegenüber bis heute jegliches rechtliches Gehör durch vollständige hartnackige Ignoranz verweigert. Es liegt seitens der Justizmitarbeiter § 241 StGB Bedrohung, Nötigung § 240 StGB, Erpressung § 253 StGB, Betrug §263 StGB gegen meine Person vor.**

**Minister, Richter, Staatsanwälte und werden durch die politischen Parteien ernannt. Die Entscheidung des offenkundig befangenen Amtsgerichtes Schwerin ist daher zu keinen Zeitpunkt rechtskräftig geworden. Es besteht Korruptionsverdacht.**

**Bis heute wurde die Klärung ignoriert bzw. verweigert. Das ist in rechtstättlicher Norma absolut inakzeptabel und nicht hinnehmbar. Die Vollstreckbarkeit ist genau an diesen Normen des Grundgesetzes als höchste Rechtsnorm für die BRD durch die dafür zuständigen Justizorgane zu klären.**

**Aus diesen rechterheblichen Gründen ist zwecks notwendiger Klärung eine erneute gerichtliche Befassung absolut unerlässlich und wird hiermit im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens beantragt und eingefordert.**

**Die Aussetzung der Vollstreckung ist aus genannten rechtserheblichen Gründen geboten und gefordert.**

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.  
Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen